



Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Ein neues Gesetz für die Feuerwehren in NRW



Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt 38
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

:rhein-sieg-kreis

Anlage 1
zu TOP 4



Gesetz über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen
(FSG)
vom 2. Juni 1948 (mehrfach überarbeitet)

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei
Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)
vom 25. Februar 1975 (mehrfach überarbeitet)

Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW)
vom 29. Dezember 1977

Gesetz über den Feuerschutz und die
Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998
(letzte Änderung 23.10.2012)



Neu:



Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015



Leitlinien des BHKG

- Starke Ehrenamtsförderung
- Öffnung der Feuerwehren für weitere Personenkreise
- Mehr Katastrophenschutz
- Kritische Infrastrukturen (KRITIS)
- Einheitliche Einsatzleitung
- Klare Strukturen innerhalb der Feuerwehren
- Klare Strukturen im Behördenaufbau



Gliederung



Aufgabenträger nach § 2 Abs.1 BHKG sind:

1. Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung
2. Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht
3. Kreise für den Katastrophenschutz
4. Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Allgemeine Angelegenheiten



Gliederung

Aufgabenträger nach § 2 Abs.1 BHKG sind:

1. Die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung



Aufwachsendes Führungssystem

Einsatz der Feuerwehr

§ 3

Wahrnehmung der Aufgaben
innerhalb der Stadt /
Gemeinde

Großeinsatzlage

§1 Abs. 2 Nr. 1

Rückwärtige Unterstützung
der Feuerwehr der Stadt /
Gemeinde

Katastrophe

§1 Abs. 2 Nr. 2

Gesamtleitung durch die
Katastrophenschutzbehörde
erforderlich



Begriffe

Großeinsatzlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)

- Geschehen mit Gefahr für
 - Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen und Tiere
 - erhebliche Sachwerte
- und
 - erheblicher Koordinierungsbedarf
 - rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich, die von kreisangehöriger Stadt / Gemeinde nicht leistbar ist



Begriffe

Katastrophe

- Schadensereignis mit ungewöhnlichem Ausmaß von Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung von
 - Leben, Gesundheit oder notwendiger Versorgung zahlreicher Menschen oder Tiere
 - natürlicher Lebensgrundlagen
 - erheblichen Sachwerten

und

- Gesamtleitung durch die Katastrophenschutzbehörde erforderlich



Begriffe

Neu: Kinderfeuerwehren (KF)

- in der Freiwilligen Feuerwehr können Kinderfeuerwehren gebildet werden (§ 13 Abs. 2)
- Angehörige vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (§ 13 Abs. 2)
- Kinderfeuerwehr ähnlich der Jugendfeuerwehr innerhalb der Feuerwehr ist möglich
- Alternativ können Kinderfeuerwehren in Kooperation mit anderen Stellen, vor allem mit Schulen, gebildet werden. Möglich sind Kinderfeuerwehr-Gruppen auch als AG in offenen Ganztagschulen.



Organisation

Struktur im Ehrenamt (alt)

Freiwillige Feuerwehr

Jugendfeuerwehr

Einsatzabteilung

Ehrenabteilung



Organisation

Neue Struktur im Ehrenamt



Freiwillige Feuerwehr

ab 6 Jahren:
Kinderfeuerwehr

ab 10 Jahren:
Jugendfeuerwehr

ab 18 Jahren

- Einsatzdienst
oder
- kein
Einsatzdienst

i.d.R. ab 60
Jahren
Ehrenabteilung



Organisation

Neu: Ehrenamt nicht nur Einsatzabteilung

- Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die nicht in der Einsatzabteilung mitwirken
- Mitwirkung trotzdem freiwillig, ehrenamtlich und zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr
- Trotzdem kein pauschaler Aufnahmeanspruch in Freiwillige Feuerwehr
- Die Personen müssen für die zu übernehmenden Aufgaben geeignet sein.



Organisation



Neu: Ehrenamt nicht nur Einsatzabteilung

- kein reines Inklusionsthema, sondern
Möglichkeit u.a. für:
 - Brandschutzerziehung /
Brandschutzaufklärung
 - Küchenteams
 - Kinderbetreuer
 - Gerätewartung (sofern nicht in
Einsatzabteilung)
 - nicht (mehr) einsatztaugliche Kräfte
- weitere Regelungen sind noch in der LVO
FF zu treffen (Überarbeitung vermutlich 2016)



Organisation

Neu: Leitung von Freiwilligen Feuerwehren

- Anhörung der Feuerwehr zur Besetzung des (stv.) Leiters der Feuerwehr erfolgt durch Stadt / Gemeinde
(alt: KBM)
- der Kreisbrandmeister ist an der Anhörung zu beteiligen (d. h. er muss eingebunden werden)
- Es ist die gesamte Feuerwehr anzuhören. Die Einschränkung auf die unbestimmte „aktive Wehr“ ist entfallen.



Organisation

Neu: Vertrauenspersonen

- Alle Mitglieder der FF wählen in jeder Einheit eine Vertrauensperson (§ 11 Abs. 5)
- Aufgaben:
 - Zusammenhalt fördern
 - Integration des Einzelnen in die Einheit
 - Vorbeugung von Konflikten
 - Bewältigung bestehender Konflikte
 - dadurch Unterstützung der Einheitsführung
- Amtszeit 6 Jahre



Organisation

Neu: Möglichkeit der Zulage bei Lohnersatz

- Gemeinden können an freistellende private Arbeitgeber auf den zu erstattenden Lohnfortzahlungs-Ersatz durch Satzung eine Zulage gewähren. (§ 21 Abs. 1 S. 3)
- Eine Definition der Zulage in pauschalierter Form ist sinnvoll und möglich.
- Die Möglichkeit dient der Anerkennung der Freistellungsleistung und der Verbesserung der Freistellungsbereitschaft.



Organisation

Neu: Unfallkasse kann Ehrenamt unterstützen

- Die UK NRW wird ermächtigt, durch Satzungsbeschluss freiwillige Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zu erbringen (§ 56 Abs. 2)
- u. a. übernimmt UK NRW aktuell keine Behandlungskosten für Dienstunfälle, wenn Vorschäden vorhanden sind – in Zukunft ist dies möglich



Organisation

Neu: Betriebsfeuerwehren (BtF)

- Zum Schutz eigener Anlagen vor Brandgefahren und Hilfeleistung im Betrieb (§ 15 Abs. 1)
- Anerkennung BtF durch Stadt / Gemeinde (§ 15 Abs. 1)
- Zuständigkeit abwehrender Brandschutz verbleibt allein bei Stadt / Gemeinde. (§ 15 Abs. 2)



Gliederung

Aufgabenträger nach § 2 Abs.1 BHKG sind:

1. Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung
2. Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht



Aufgaben

Neu: Kreisbrandmeister hauptamtlich möglich

- Kreistag entscheidet, ob KBM haupt- oder ehrenamtlich
- Dienstverhältnis: Beamter oder Angestellter
- Amtszeit nicht mehr beschränkt
- Qualifikation hauptamtlicher KBM (§ 12 Abs. 4):
 - durch eine im Ehrenamt erworbene Qualifikation möglich



Aufgaben

Neu: Kompetenz des Kreisbrandmeisters

- Auszug: Unterstützung der...
 - Fachaufsicht über alle öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (auch Berufsfeuerwehren)
 - Fachaufsicht über die Kreisleitstelle
- Vertretung der Interessen des Brand- und Katastrophenschutzes in allen Aufgabenbereichen des Kreises
- Übernahme der Einsatzleitung in den Gemeinden ist jederzeit möglich (wie bisher)



• • • **Aufgaben**

• **Neu:** Die Kreise treffen erforderliche • Maßnahmen zur Vorbereitung von • **Großeinsatzlagen und Katastrophen**

- Der Bedarf richtet sich nach einsatztaktischen Erfordernissen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(§ 4 Abs. 1)

- Einheiten: Führungseinheit (Einsatzleitung), IUK-Einheit, PSU-Einheit, Logistik-Einheit, ABC/Mess-Einheit – sind einzurichten!
- Einrichtungen: zur Zeit sind nur Einsatzmittel zur Führung, zum Messen und bei der Atemschutzlogistik vorhanden.





Aufgaben



Neu: Die Kreise treffen erforderliche Maßnahmen zur Vorbereitung von Großeinsatzlagen und Katastrophen

- Einsatzkonzepte des Rhein-Sieg-Kreises sind bereits seit Ende letzten Jahres zur koordinierten, kreisweiten Hilfe umgesetzt worden:



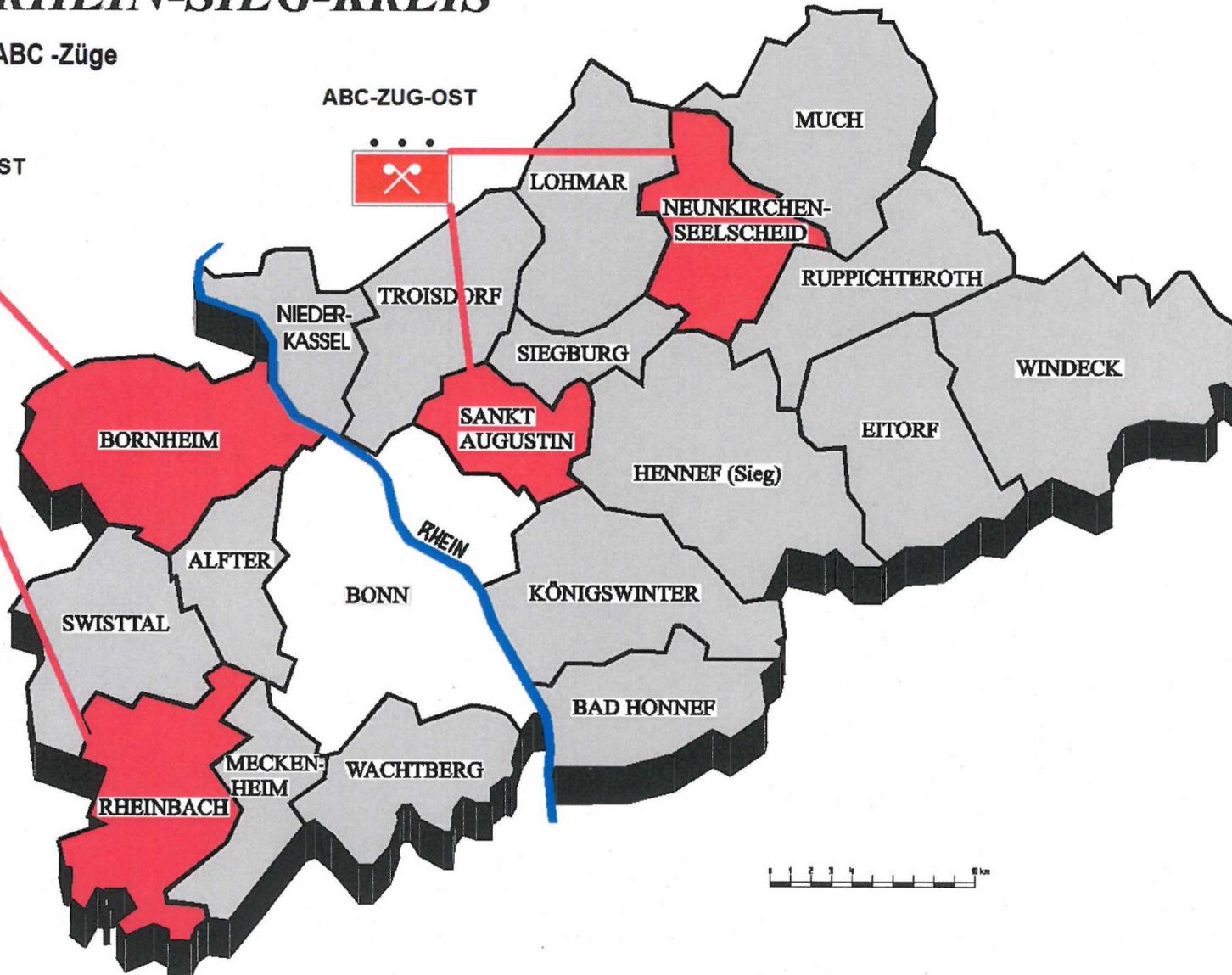
RHEIN-SIEG-KREIS

ABC-Züge

ABC-ZUG WEST



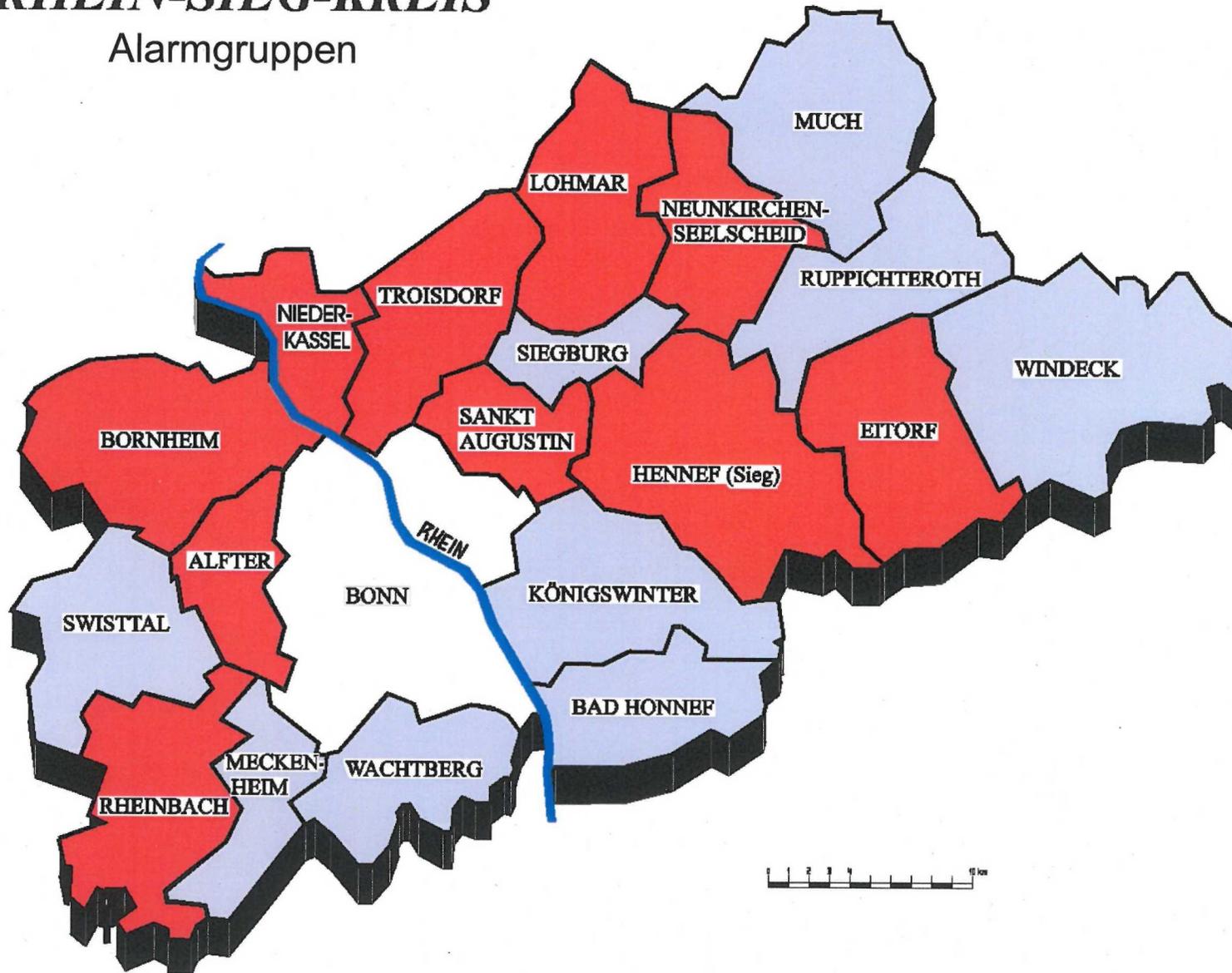
ABC-ZUG-OST





RHEIN-SIEG-KREIS

Alarmgruppen





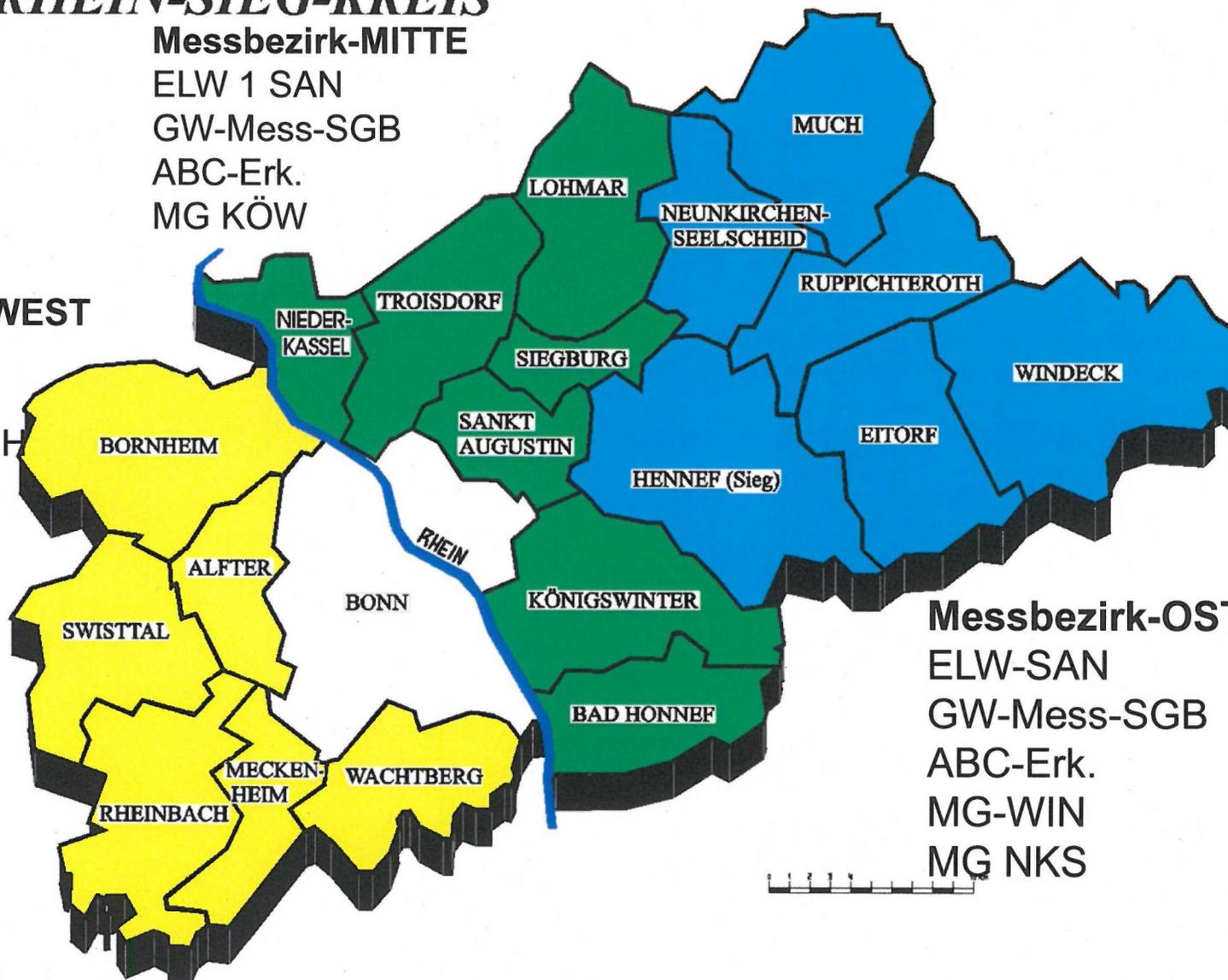
RHEIN-SIEG-KREIS

Messbezirk-MITTE

ELW 1 SAN
GW-Mess-SGB
ABC-Erk.
MG KÖW

Messbezirk-WEST

Mess-1
ELW 1 BNH
GW-Mess-BNH
ABC-Erk.
MG SWI



Messbezirk-OST

ELW-SAN
GW-Mess-SGB
ABC-Erk.
MG-WIN
MG NKS



Gliederung



Aufgabenträger nach § 2 Abs.1 BHKG sind:

1. Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung
2. Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht
3. Kreise für den Katastrophenschutz



Aufgaben

Neu: Verpflichtung zur landesweiten Hilfe

- Gemeinden sind im KatS und zur landesweiten Hilfe (in Kreisen unter der Federführung des Kreises) verpflichtet
(§ 3 Abs. 1)

Neu: Zuständigkeit Bevölkerungswarnung

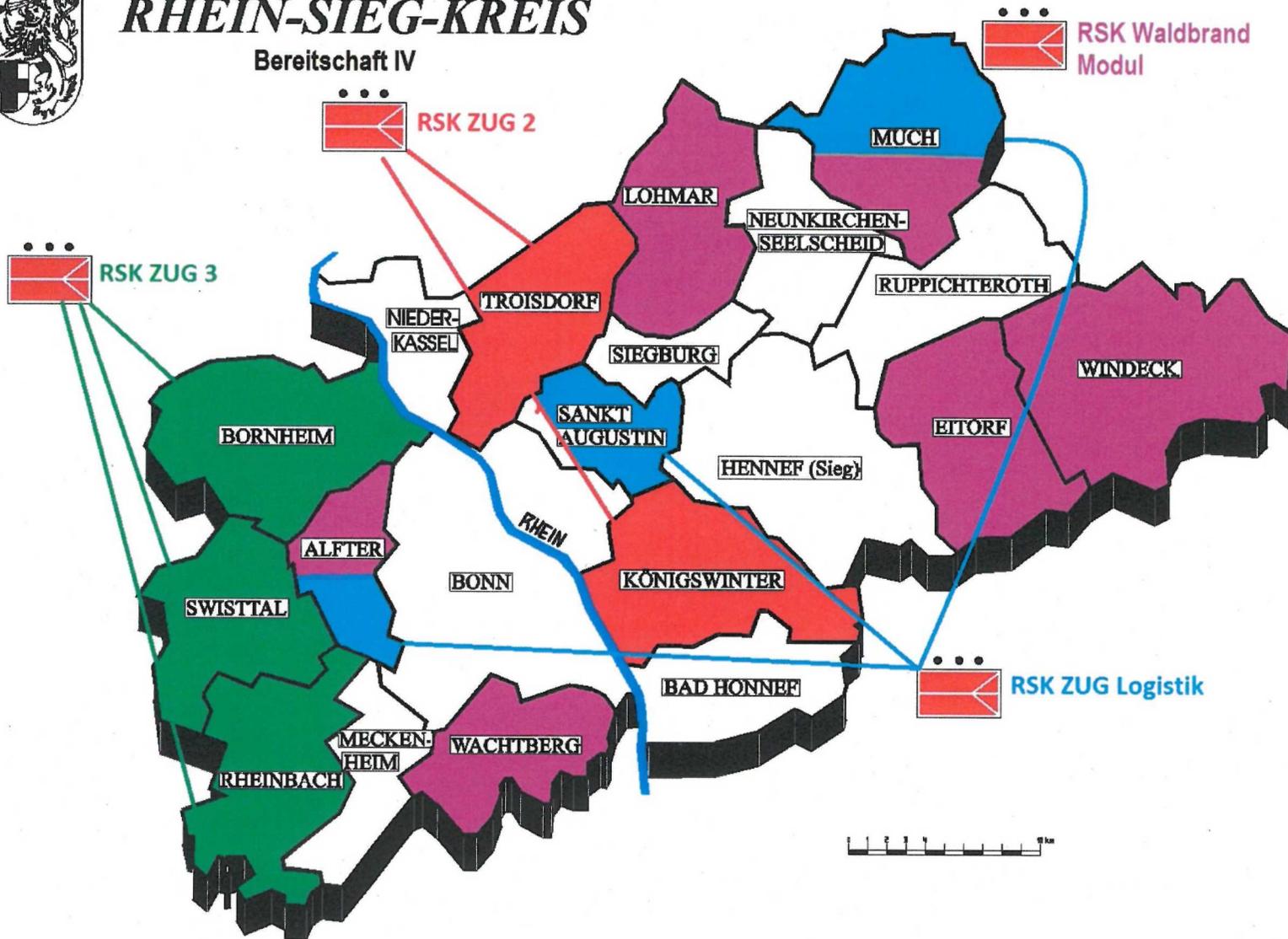
- Auch kreisangehörige Gemeinden sind zusammen mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich (§ 3 Abs. 1)

Aufgaben



RHEIN-SIEG-KREIS

Bereitschaft IV



Aufgaben

Neu: Katastrophenschutzpläne

- Kreise / kreisfreie Städte erstellen KatS-Pläne, Fortschreibung alle 5 Jahre (§ 4 Abs. 3)





Gliederung



Aufgabenträger nach § 2 Abs.1 BHKG sind:

1. Die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung
2. Die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht
3. Die Kreise für den Katastrophenschutz
4. Das Land für die zentralen Aufgaben des Brand-
schutzes, der Hilfeleistung und den Katastrophenschutz



Aufgaben

Neu: Einrichtung von Krisenstäben

- Land hält vor: (§ 5 Abs. 2)
 - Krisenstab der Landesregierung NRW beim Ministerium für Inneres und Kommunales
 - Krisenstäbe bei den Bezirksregierungen
- Aktivierung der Krisenstäbe bei Bedarf

Neu: Anordnung von Einsätzen und Übungen

- Land kann Einsätze und Übungen anordnen (§ 5 Abs. 5)
- Land zur Anordnung von Einsätzen außerhalb des Landes befugt (§ 40 Abs. 4)



Aufgaben

Neu: Land in der Sicherheitsforschung

- Land unterstützt die Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich des BHKG (§ 5 Abs. 4)

Neu: Zentrale Auskunftsstelle

- Land stellt zentrale Auskunftsstelle bereit und unterstützt auf Anforderung die Auskunftsstellen der Kreise / kreisfreien Städte (§ 38 Abs. 2)



Gliederung

Aufgabenträger nach § 2 Abs.1 BHKG sind:

1. Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung
2. Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht
3. Kreise für den Katastrophenschutz
4. Land für die zentralen Aufgaben des Brand-
schutzes, der Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Allgemeine Angelegenheiten



Allgemeines

Neu: Einsatzkosten Gewerbe- / Industrie

- Industrie- / Gewerbebetriebe zahlen ggf. Kostenersatz für Sonderlösch- / Sondereinsatzmittel bei Bränden (§ 52 Abs. 2 Nr. 2)

Neu: Energieversorger müssen Daten liefern

- Ergänzung zur bisherigen Regelung zur Datenübermittlung (§ 47 Abs. 2)



Allgemeines

Neu: Veränderte Situation bei Ölspuren

- vergleiche § 1 Abs. 3
- andere Behörde zuständig
- konkrete Gefährdung
- Untersuchungsauftrag von VdF NRW, MIK NRW, MBWSV NRW, kommunalen Spitzenverbänden und Straßen.NRW in 2016



• Allgemeines

• Neu und ausdrücklich:

• Ehrenamtsförderung

- Land, Kreise, Städte und Gemeinden fördern Tätigkeit im Ehrenamt und widmen ihm zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit (§ 9 Abs. 3)



www.alarmpfotograf.de

Vielen Dank für Ihr Aufmerksamkeit